

**[Kunde];
Bürgschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit [Kunde, Anschrift] (im Folgenden „SPEICHERKUNDE“) am 24.08.2022 den Vertrag Nr. [...] „Trading + Gas“ über Kapazitäten des Untergrundspeichers Etzel (im Folgenden „Vertrag“) abgeschlossen, dessen Arbeitsgaskonto zu Beginn des vereinbarten Leistungszeitraums am 01.11.2022, 06:00 Uhr eine Erdgasmenge von 100,00 GWh aufweist („Ausgangsmenge“). Der SPEICHERKUNDE ist nach den Regelungen des Vertrages berechtigt, sich die Ausgangsmenge durch deren Ausspeicherung anzueignen und damit über diese Gasmenge zu verfügen (§ 700 Abs. (1) Satz 2 BGB). VNG Gasspeicher GmbH (VGS) entsteht bezüglich der ausgespeicherten Gasmengen ein Anspruch auf Rückübereignung gegenüber dem SPEICHERKUNDEN, der durch die Einspeicherung entsprechender Gasmengen unter dem Vertrag spätestens zum Ende des vereinbarten Leistungszeitraums am 01.10.2024, 06:00 Uhr zu erfüllen ist.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Vertrages muss der SPEICHERKUNDE als Voraussetzung für die Durchführung des Vertrages nunmehr eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Bezug auf die Ausgangsmenge zur Absicherung etwaiger Ansprüche der VGS gegenüber dem SPEICHERKUNDE erbringen. § 11 Abs. 1 des Vertrages sieht insoweit die Besicherung folgender Verpflichtungen des SPEICHERKUNDEN vor:

Für den Fall, dass das von der VGS für den SPEICHERKUNDEN geführte Arbeitsgaskonto Nr. [...] betreffend den oben genannten Vertrag vom 24.08.2022 am 01.10.2024, 06:00 Uhr einen Arbeitsgaskontostand kleiner als 100,00 GWh und somit eine fehlende Gasmenge („Fehlmenge“) ausweist und der SPEICHERKUNDE der Aufforderung der VGS zur Rückgabe der Fehlmenge nicht nachkommt, wird VGS die Fehlmenge ersatzweise selbst beschaffen und dem SPEICHERKUNDE in Rechnung stellen.

Die Kosten der Ersatzbeschaffung setzen sich zusammen aus

- dem von VGS für den Erwerb der Gasmengen zu zahlenden Kaufpreis und
- den gegebenenfalls anfallenden Transportkosten sowie variablen Kosten für die Einspeicherung („variables Entgelt“)

multipliziert mit dem Faktor 1,1.

Dies vorausgeschickt, verbürgen wir uns für die Erfüllungen der vorgenannten Zahlungsverpflichtung Ihnen gegenüber unbeding, unwiderruflich und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechenbarkeit, sofern nicht der Anspruch des SPEICHERKUNDEN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, sowie unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§§ 770, 771 und 773 BGB) bis zu einem Höchstbetrag von

12.000.000,00 EUR (in Worten: zwölf Millionen EURO).

Im Falle einer Inanspruchnahme senden Sie uns bitte Ihre schriftliche Aufforderung zusammen mit einer Mitteilung, aus der hervorgeht, welchen Verpflichtungen der SPEICHERKUNDE aus dem Vertrag nicht nachgekommen ist.

Diese Bürgschaft ist zeitlich befristet bis zum Ablauf des 30.06.2025, 24:00 Uhr (Bürgschaft auf Zeit, § 777 BGB). Eine spätere Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, sofern uns nicht

unverzöglich nach Ablauf des 30.06.2025 von VGS angezeigt wird, dass wir aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden.

Diese Bürgschaft unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Leipzig.

Mit freundlichen Grüßen

[Bürge]